

Informationsblatt

zum Antrag auf Übernahme von Elternbeiträgen
gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII



Sollte der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern übersteigen, können diese eine Ermäßigung oder den Erlass des Elternbeitrages beim

**Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge,
Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
PF 10 02 53/54, 01782 Pirna**

beantragen.

Für die Berechnung des Zuschusses ist neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag die Vorlage entsprechender Nachweise notwendig. Werden diese nicht oder nicht vollständig eingereicht, verzögert sich die Bearbeitung des Antrages entsprechend. Erster Bewilligungsmonat ist grundsätzlich der Monat der Antragstellung.

Die Antragstellung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Elternbeiträge. Das heißt, die Elternbeiträge müssen immer zum jeweiligen Fälligkeitstermin von Ihnen gezahlt werden, bis Sie einen schriftlichen Bescheid zur Übernahme vom Landratsamt erhalten haben! Antragstellung bedeutet nicht automatische Übernahme!

Die Zahlung der durch das Landratsamt übernommenen Elternbeiträge (auch Teilbeträge möglich) erfolgt in der Regel immer am Anfang des laufenden Monats auf das Konto des Trägers der Einrichtung. Bitte beachten Sie, dass es im ersten Monat der Übernahme zu Abweichungen im Zahlungsrhythmus kommen kann und dadurch bei erteilten Einzugsermächtigungen zu Überschneidungen. Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Elternbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten.

Beispiel:

Der Übernahmescheid wurde am 8. des laufenden Monats ausgestellt und der nächste Elternbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig. Hier kann die Zahlung des Landratsamtes nicht mehr fristgerecht zur Fälligkeit erfolgen. Bei einer vorliegenden Einzugsermächtigung würde es außerdem zu einer Lastschrift des Elternbeitrages für den aktuellen Monat kommen.

Bei etwaigen Überschneidungen bitten wir, von einer Rückbuchung des gezogenen Betrages abzusehen. Durch eine Bankrückbuchung entstehen erneut Gebühren, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Erfolgt die Zahlung des Landratsamtes erst im Folgemonat der Bewilligung, erhalten Sie das nach Zahlungseingang entstandene Guthaben umgehend auf das uns bekannte Konto erstattet.

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme der Elternbeiträge nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt wird und ein Folgeantrag rechtzeitig gestellt werden muss.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin:

**Frau Fischer
Tel.: 03501 / 515-2124**

Antragsformulare erhalten Sie im

Bürgerbüro des Landratsamtes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Hüttenstraße 14, 01705 Freital, Tel.: 03501 / 515-1146